Das Erläuterungsgesuch wird dahin beschieben, daß die im Urtheil vom 15. Januar d. J. ausgesprochene Zinspslicht bezüglich der Entschädigungssumme für das zum Bahnhose Bischofzell verwendete Land mit dem 16. November 1874, hinssichtlich der übrigen Entschädigungssumme mit dem 15. Juli 1874 beginne.

3. Befugniss des Unternehmers, Abtretung des Ganzen zu verlangen.

Droit de l'entrepreneur d'exiger la cession totale.

119. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen Rusterholz gegen Nordostbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dabin:

1. Die Nordostbahn ist verpflichtet, an den Expropriaten für den Fall als die Abtretung nur, soweit dieselbe zum Bahnbaue nöthig ist, verlangt wird, Fr. 1775 zu bezahlen sammt Zins à 5 Prozent von Inangriffnahme der Abtretungsobjekte an;

2. Für den Fall, als sie Gesammtabtretung verlangt, hat die Bahngesellschaft 15500 Franken, nebst Zins zu 5 Krozent von 7175 Fr. vom Beginne der Banarbeiten und vom Rest vom Tage der Gesammtabtretung an, zu bezahlen und es ist Austerholz verpslichtet, gegen diese Entschädigung sein ganzes Besthum an die Nordostbahn abzutreten.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft in dem Sinne an, daß sie sich zur Gesammtübernahme des Ruster-holzschen Heimwesens erklärte; der Expropriat bestritt dagegen das Recht der Bahngesellschaft, die Gesammtabtretung zu verlangen, weil dasselbe erst bei der bundesgerichtlichen Lokalbesichtigung gestellt worden sei, und acceptirte daher nur die übrigen Dispositive des Antrages.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 ist der Bauunternehmer be-

rechtigt, wenn der durch die theilweise Enteignung eines Grundstückes herbeigeführte Minderwerth des Restgrundstückes mehr als ein Viertel des Werthes des letztern beträgt, die gänzliche Abtretung des Grundbesitzes gegen volle Entschädigung zu verlangen.

- 2. Dieses Recht des Banunternehmers ist ein unbedingtes, indem weder in Art. 5 noch sonst in einer Bestimmung des erwähnten Bundesgesehes eine Frist zu dessen Geltendmachung sestgesetzt ist. Dasselbe kann daher nicht bloß vor Schatzungstommisston, sondern auch noch vor Bundesgericht in Anspruch genommen werden und zwar um so mehr, als sehr häusig der Bauunternehmer erst durch den Entscheid der Schatzungskommission oder den Antrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission Veranlassung erhalten wird, von demselben Gebrauch zu machen.
- 3. Dagegen kann das Bundesgericht, sofern das Begehren um gänzliche Abtretung erst im Rekursversahren gestellt wird, nicht soson über dasselbe, resp. die dem Bauunternehmer obliegende Leistung, entscheiden, weil der Art. 26 des erwähnten Bundesgesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß die Ausmittlung der Leistungen, welche in Bezug auf die Entschädigung des Abtretungspsichtigen nach Inhalt des Art. 3 bis 5 ibidem dem Bauunternehmer aufzulegen seien, durch die Schahungsfommission zu geschehen habe, sonach dem Expropriaten das unbedingte gesetzliche Recht auf einen vorgängigen Entscheid der Schahungskommission zusieht, welches Recht ihm nur durch ausdrücklichen Verzicht verloren geht. Ein solcher Verzicht ist aber im vorliegenden Falle weder behauptet noch bewiesen worden.
- 4. Die vom Bertreter der Nordostbahn im schriftlichen Berfahren ausgeworsene Frage, ob der Entscheid über das der Bahngesellschaft durch Art. 5 leg. cit. eingeräumte Necht der Ausdehnung der Expropriation dem Bundesrathe oder dem Bundesgerichte zustehe, ist heute von den Parteien nicht ausdrücklich erörtert worden; nach ihren mündlichen Ausführungen scheinen dieselben jedoch übereinstimmend der Ansicht zu sein, daß das Bundesgericht den Entscheid zu geben habe und es muß diese

Ansicht auch hierorts getheilt werden, indem jenes Recht des Bauunternehmers mit dem Prinzip der Abtretung, wonach nur der nothwendige Grund und Boden beansprucht werden darf, überall nichts zu thun hat, sondern dem Exproprianten lediglich deßhalb eingeräumt worden ist, um ihn vor übermäßigen Entschädigungsansprüchen zu sichern, der Art. 25 des citirten Bundesgesetzes aber ohne Zweifel lediglich diejenigen Streitigkeiten dem Bundesrathe zur Erledigung zuweist, bei welchen es sich um die Anwendung des Enteignungsrechtes, d. h. des Rechtes, das zu öffentlichen Unternehmungen nothwendige Grundeigenthum u. s. w. zu entziehen oder zu beschränken, handelt.

5. Wenn nun auch nach dem in Erwägung 3 Gesagten, sofern die Eisenbahn auf dem Begehren der Gesammtabtretung beharrt, vorerst die Schahungskommission die dem Rusterholz dießfalls gebührende Entschädigung zu bestimmen hat, so hindert dieser Umstand das Bundesgericht nicht, die dem Expropriaten sür die bloß theisweise Enteignung zukommende Entschädigung sosort desinitiv sestzusezen, indem, in dieser Hinsicht die Procedur vollständig und Expropriat auch berechtigt ist, sür den bereits abgetretenen Theil seines Grundeigenthums Ausbezahlung des Gegenwerthes zu verlangen. Fällt der Entscheid der Schahungskommission dann derart aus, daß Expropriat gemäß Art. 5 des mehrerwähnten Bundesgesehes sein ganzes Besithum abtreten muß, so ist die für die theilweise Enteignung bezahlte Summe einsach an der Entschädigung, welche Rusterholz für das ganze Besithum zu beanspruchen hat, in Abzug zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Die Nordostbahn ist, vorbehältlich des Nechtes, die Abtretung des gesammten Besitzthumes des Rusterholz zu verlangen, pslichtig, an denselben Fr. 7175 zu bezahlen, sammt Zins zu 5 Prozent von Inangriffnahme der Abtretungsobjekte an.
- 2. Der Nordostbahngesellschaft wird eine Frist von dreißig Tagen vom Empfange der schriftlichen Aussertigung dieses Urtheils an angesetzt, um das Begehren um Gesammtabtretung des

Rusterholzschen Besitzthums bei der Schatzungskommission anhängig zu machen, widrigenfalls Verzicht auf dasselbe angenommen würde.

4. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten

Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.

- 120. Urtheil vom 15. Januar 1875 in Sachen Schlatter gegen Bischofzellerbahn.
- A. Der den Parteien schriftlich mitgetheilte Antrag des Instruktionsrichters geht dahin:
- 1. Es habe die Eisenbahngesellschaft Sulgen-Bischofzell-Gohau dem Rekurrenten Schlatter Fr. 14310 Entschädigung zu bezahlen, sammt Zinsen à 5 Prozent vom Beginn der Bauarbeiten an.
- 2. Die Bahngesellschaft sei pstichtig, auf ihre Kosten die Brunnenleitung in gerader Richtung zu erstellen von dem im Katasterplane mit x eingezeichneten Punkte bis zur Einmündung in die alte Leitung, in genanntem Plan mit lit. f bezeichnet.

Für die Leitung durch den Bahnkörper habe die Bahngesellsschaft eisene Deuchel zu verwenden; für die Leitung vom Punkt x bis zum Bahnkörper stehe ihr die Wahl des Leitungsmaterials frei.

Eine Planstizze mit eingezeichneter Linie für diese zu erstellende Leitung wird bei den Amtsakten ausbewahrt werden.

Ueberdies habe die Bahngesellschaft den Unterhalt der Leitung zu besorgen, soweit letztere durch den Bahnkörper sich hindurch zieht.

B. Dieser Antrag wurde von dem Refurrenten unter der Bedingung angenommen, daß auch die Eisenbahngesellschaft, Refursbeklagte, sich demselben unterziehe. Da Letzteres nicht geschehen ist, so verlangte Refurrent heute, daß ihm das Necht, seine Brunnenseitung in gerader Linie durch das der Bahn abgetretene Land zu ziehen, gewahrt, — eventuell die Bahn-